



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif VN 2019 - 2027

Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 20. September 2018 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 2. Oktober 2018.

Die Bestimmungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission fallen, sind in *kursiver Schrift* abgedruckt.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 11. Oktober 2018.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

I. Verwendung von Musik

- 1 Der Tarif bezieht sich auf die nachstehend genannten Verwendungen von Musik in Tonbildträgern, die nicht ans Publikum abgegeben werden:
 - auf das **Aufnehmen** der Musik auf Tonbildträger sowie deren **Vervielfältigung**,
 - auf die **Vorführung** dieser Tonbildträger in der Schweiz und in Liechtenstein, soweit es sich um Vorführungen gemäss Ziffer 21 handelt, insbesondere
 - ohne Eintrittspreise
 - die der Hersteller oder sein Auftraggeber selber durchführt.
 - auf das **Zugänglichmachen** dieser Tonbildträger im Internet oder in anderen IP-basierten Netzen unter den Voraussetzungen von Ziffer 23, insbesondere
 - unentgeltlich
 - durch den Hersteller, seinen Auftraggeber oder weitere an der Produktion Beteiligte selbst.
- 2 Als Tonbildträger gelten auch Tonbild-Schauen und ähnliche Produktionen, bei denen Bild und Musik auf verschiedenen Trägern aufgenommen ist, die gemeinsam vorgeführt werden.
- 3 **«Musik»** ist, wo nichts anderes vermerkt wird, die urheberrechtlich geschützte nichttheatralische Musik des Repertoires der SUISA.
- 4 Der Tarif bezieht sich auf die Herstellung von Tonbildträgern, die **zum Zweck der Sendung, Vorführung usw.** hergestellt werden, und nicht zum Zweck der Abgabe ans Publikum für dessen eigenen privaten Gebrauch.

Er bleibt jedoch auch anwendbar, wenn einzelne Exemplare (höchstens 200) an einzelne ausgewählte Empfänger (z. B. an der Produktion Mitwirkende) unentgeltlich für deren internen Gebrauch abgegeben werden.

Sollen Exemplare desselben Tonbildträgers auch ans Publikum zum Privatgebrauch abgegeben werden, sind diese Exemplare nach den Bedingungen des für diese Verwendung geltenden Tarifs zu lizenzieren.
- 5 Wird ein Tonbildträger im Auftrag hergestellt, so haften Auftraggeber und Auftragnehmer in der Regel solidarisch. Die SUISA hält sich in erster Linie an den inländischen Auftraggeber.

II. Ausnahmen, Vorbehalte

- 6 Vorbehalten bleiben die anderen anwendbaren Tarife und *Lizenzbedingungen* der SUIA, insbesondere betreffend
 - Herstellung zur Abgabe ans Publikum (Tarife VI, PI)
 - Vermietung (Gemeinsamer Tarif 5)
 - Vorführung (Gemeinsamer Tarif E)
 - Empfang von Sendungen (Gemeinsame Tarife 3a, 3b, 3c)
 - Sendung (Tarif A, Gemeinsame Tarife S und Y)
 - *Zugänglichmachen von Online-Kampagnen (Lizenzbedingungen)*
 - *Zugänglichmachen von audiovisuellen Produktionen (Lizenzbedingungen)*
- 7 Der Tarif gilt sinngemäss auch für die Herstellung bzw. das Einspeichern der Tonbildträger mit Musik auf Datenträger wie beispielsweise Web-Server.
- 8 Die SUIA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik und nicht über die verwandten Schutzrechte der Interpreten, Produzenten oder Sendunternehmen. Die Bewilligungen der SUIA stehen unter dem Vorbehalt, dass alle Rechtsinhaber der Herstellung zustimmen. Sie kann dafür Belege verlangen.

B. Einholen der Bewilligung

- 9 Die Bewilligung kann in der Regel nur mit Zustimmung der Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) erteilt werden. *Für nicht von der SUIA vertretene Rechte (z. B. Synchronisationsrechte oder Produzentenrechte) ist die Zustimmung vor der Produktion einzuholen. Die Bewilligung der SUIA umfasst nur die ihr zustehenden Rechte, alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.*
- 10 Das Gesuch um Bewilligung ist frühzeitig einzureichen. Die Tonbildträger dürfen vor der ausdrücklichen Zustimmung der Rechtsinhaber nicht hergestellt werden.
- 11 Die SUIA geht davon aus, dass die Zustimmung der Rechtsinhaber vorliegt, wenn alle Musik eigens für den Tonbildträger komponiert wird.
Die Zustimmung liegt in jedem Fall vor bei der Verwendung von Musik aus Katalogen, welche die Verleger eigens zur Vertonung anbieten (Mood-Music, Library Music, Archiv-Musik).
- 12 Das Gesuch um Bewilligung enthält Angaben über
 - Titel der Musikwerke
 - Vor- und Nachname der Komponisten sowie, falls bekannt, IPI-Nummer
 - für jedes aufgenommene Werk die Dauer, mit der es in der Produktion enthalten ist
 - bei Überspielung von Musik von im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern: deren Label und Katalog-Nummer.
 - Art des Tonbildträgers
 - geplante Verwendung des Tonbildträgers
 - Anzahl Kopien (kann auch nachträglich bekanntgegeben werden)
 - handschriftliche oder elektronische Unterschrift

Bei Gesuchen nach Ziffern 15.2 und 15.3 sind zusätzlich die für die Anwendung dieser Ziffer notwendigen Angaben zum Produktionsbudget einzureichen.

C. Vergütung*)

I. Aufnahme und Vervielfältigung

- 13 Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit der Herstellung des Tonbildträgers.
- 14 Die Vergütung wird je nach Art der Verwendung des Tonbildträgers pro Zeiteinheit geschützte Musik festgelegt, unter Vorbehalt von Ziffer 15.3.1
- 15 Die Vergütung beträgt
- 15.1 **Tonbildträger mit Werbecharakter zur Sendung im Fernsehen, Vorführung im Kino und/oder zur Verwendung im Internet**
- 15.1.1 Werbespots

<u>Verwendung der Tonbildträger</u>	<u>Zeiteinheit in Sek.</u>	<u>Vervielfältigungsrecht</u>	
a) international oder national (inkl. Werbefenster ausländischer TV-Sender)			
- bis zu 60 Sekunden	1	CHF	60.00
- je weitere angefangene 10 Sekunden	10	CHF	15.00
b) nur in einer Sprachregion			
- bis zu 60 Sekunden	1	CHF	30.00
- je weitere angefangene 10 Sekunden	10	CHF	7.50
c) lokal			
- bis zu 60 Sekunden	1	CHF	7.00
- je weitere angefangene 10 Sekunden	10	CHF	7.50

Inbegriffen sind Vervielfältigungen zur Verwendung in anderen Medien (z. B. ad screens, e-boards).

Für Werbespots, die im Internet verwendet werden, gelten die Tarifansätze gemäss vorstehendem Buchstaben a), es sei denn, der Auftraggeber ist nur lokal oder regional tätig. In diesem Fall gelten die Tarifansätze gemäss vorstehendem Buchstaben c). Ein

*) Zusätzlich zu den in diesem Tarif geregelten Vergütungen sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

- a) für das sogenannte **Synchronisationsrecht** (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken); die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen:
- 50 % der in Ziffer 15 genannten Beträge.

- b) für das Überspielen von Tonträgern; die Zustimmung zur Überspielung von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUIA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche **Vergütung**.

Sie beträgt :

- 50 % der von der SUIA für Urheberrecht (inkl. Synchronisationsrecht) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonbildträger ausschliesslich in der Schweiz und in Liechtenstein verwendet wird.
- 100 % wenn der Tonbildträger (auch) im Ausland verwendet wird,

Für die Überspielung anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall. Die SUIA erhebt die Vergütung im Fall der Zustimmung im Auftrag des Produzenten.

Tonbildträger gilt dann als Werbespot, der im Internet verwendet wird, wenn für die Kampagne, deren Bestandteil er ist, ein Medienbudget besteht.

Reihen von mindestens zehn aufeinander folgenden Spots desselben Auftraggebers, in denen für unterschiedliche Produkte geworben wird, deren Musik, Dauer, visuelles Konzept und Ablauf jedoch ansonsten identisch sind, gelten als Serienspots. Die Lizenzierung von Serienspots erfolgt im Voraus in Paketen von jeweils bis zu zehn Spots. Jedes Paket wird als ein gesamthafter Werbespot betrachtet, d. h. die Dauer der Musik aller Spots in einem solchen Paket wird für die Lizenzierung gemäss Ziffer 15.1.1 addiert.

Die vorstehende Regelung findet keine Anwendung für Serienspots, deren Verwendung vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.

15.1.2 Publireportagen und Verkaufssendungen

<u>Verwendung der Tonbildträger</u>	<u>Zeiteinheit in Sek.</u>	<u>Vervielfältigungsrecht</u>	
a) international, national oder sprachregional (inkl. Werbefenster ausländischer TV-Sender)	10	CHF	15.00
b) lokal	10	CHF	7.50

Inbegriffen sind Vervielfältigungen zur Verwendung in anderen Medien (z. B. ad screens, e-boards).

Für Publireportagen und Verkaufssendungen, die im Internet verwendet werden, gelten die Tarifsätze gemäss vorstehendem Buchstaben a), es sei denn, der Auftraggeber ist nur lokal oder regional tätig. In diesem Fall gelten die Tarifsätze gemäss vorstehendem Buchstaben b).

15.1.3 Billboards (Sponsoring)

<u>Verwendung der Tonbildträger</u>	<u>Zeiteinheit in Sek.</u>	<u>Vervielfältigungsrecht</u>	
a) international, national oder sprachregional	10	CHF	200.00
b) lokal, regional, in TV-Spartenprogrammen	10	CHF	100.00

Für Billboards, die im Internet verwendet werden, gelten die Tarifsätze gemäss vorstehendem Buchstaben a), es sei denn, der Auftraggeber ist nur lokal oder regional tätig. In diesem Fall gelten die Tarifsätze gemäss vorstehendem Buchstaben b).

15.1.4 Die Tarifsätze in den Ziffern 15.1.1 – 15.1.3 gelten für die Herstellung des Werbefilms in der Schweiz. Falls der Tonbildträger im Ausland hergestellt wurde und die Rechte für die Herstellung und Vervielfältigung des Trägers nachweislich bereits im Ausland auch für die Schweiz erworben wurden, ist keine zusätzliche Vergütung geschuldet.

15.1.5 Wird für einen bestehenden ausländischen Werbespot eine schweizerische Fassung hergestellt (Postproduktion), beträgt die Vergütung für die ersten 60 Sekunden pro Sekunde Musik CHF 20.-. Ab der 61. Sekunde gelten die Vergütungen gemäss Ziffer 15.1.1 a) oder b). Die Anwendung von Ziffer 15.1.1 c) ist ausgeschlossen.

15.2 Tonbildträger ohne Werbecharakter zur Sendung im Fernsehen, Vorführung im Kino und/oder auf Festivals oder Produktionen zur Erstauswertung auf Video-On-Demand-Plattformen

<u>Verwendung der Tonbildträger</u>	<u>Zeiteinheit in Sek.</u>	<u>Vervielfältigungsrecht</u>	
a) Spielfilme und Serien:			
Produktionsbudget bis CHF 0.5 Mio.	60	CHF	30.00
Produktionsbudget bis CHF 1.0 Mio.	60	CHF	70.00
Produktionsbudget bis CHF 1.5 Mio.	60	CHF	110.00
Produktionsbudget über CHF 1.5 Mio.	60	CHF	150.00
b) andere (z. B. Kurzfilme, Dokumentarfilme,)			
Produktionsbudget bis CHF 0.2 Mio.	60	CHF	30.00
Produktionsbudget bis CHF 0.4 Mio.	60	CHF	45.00
Produktionsbudget über CHF 0.4 Mio.	60	CHF	60.00

15.3 Andere Tonbildträger

15.3.1 Tonbildträger mit Produktionsbudgets bis maximal CHF 5'000

	<u>Vervielfältigungsrecht</u>
a) Produktionsbudget bis CHF 2'500	CHF 50.00
b) Produktionsbudget bis CHF 5'000	CHF 100.00

Die Vergütungen gelten pauschal, unabhängig von der Dauer der geschützten Musik in der audiovisuellen Produktion.

15.3.2 Tonbildträger mit Produktionsbudgets über CHF 5'000

	<u>Zeiteinheit in Sek.</u>	<u>Vervielfältigungsrecht</u>	
a) Produktionsbudget bis CHF 30'000	60	CHF	50.00
b) Produktionsbudget bis CHF 100'000	60	CHF	100.00
c) Produktionsbudget bis CHF 200'000	60	CHF	150.00
d) Produktionsbudget über CHF 200'000	60	CHF	200.00

Eine Mindestvergütung von CHF 100.00 bleibt vorbehalten.

15.4 Massgeblich für das Produktionsbudget in Ziffer 15.2 sowie in Ziffer 15.3 ist das gesamte Budget der Filmproduktion bei Drehschluss.

16 Bei Konzertfilmen und Musik-Videoclips werden die Vergütungen gemäss Ziffer 15 verdoppelt.

17 Die Dauer aller Musik wird für den ganzen Tonbildträger zusammengezählt. Eine angebrochene Zeiteinheit wird zur Gänze in Rechnung gestellt.

18 Die Vergütung gilt für die Herstellung von 200 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers (inklusive der Exemplare für den internen Gebrauch nach Ziffer 4). Für jede weitere Kopie beträgt die Vergütung 1/100 der gemäss Ziffer 15 berechneten Entschädigungen.

- 19 Wird bei einem für die Verwendung in der Schweiz produzierten Tonbildträger lediglich der gesprochene oder geschriebene Text in eine andere Sprache übersetzt und/oder einzelne Bilder (wie z. B. Packshot) angepasst, ohne dass die Musik verändert wird, so gilt dies nicht als neue Aufnahme der Musik auf einen Tonbildträger, sondern als das Herstellen einer Kopie.

Werden von einem für die Verwendung in der Schweiz produzierten Tonbildträger verschiedene Schnittfassungen erstellt, so ist die längste Fassung massgebend für die Lizenzierung, alle anderen Fassungen gelten als Herstellen einer Kopie.

Wird zur Ankündigung eines audiovisuellen Werkes ein Auszug aus demselben hergestellt (Trailer), so gilt dieser nicht als eigener Tonbildträger, sondern als das Herstellen einer Kopie. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Musik nicht gänzlich und die Bilder nicht zu einem wesentlichen Teil aus dem angekündigten audiovisuellen Werk stammen.

- 20 Die Bewilligung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Tonbildträger nur zu den in der Bewilligung genannten Verwendungen benützt wird.

Bei mehreren Verwendungen gilt die höchste der dafür vorgesehenen Vergütungen.

II. Vorführung

- 21 Der Hersteller kann in folgenden Fällen anlässlich der Herstellung für sich und seinen Auftraggeber pauschal und auf unbestimmte Zeit die Vorführrechte erwerben:

für seine eigenen Vorführungen und diejenigen seines Auftraggebers (dazu zählen auch diejenigen durch Tochterfirmen oder durch vom Auftraggeber mit der Vorführung betraute Kunden), wenn diese

- ohne Eintritt und ausserhalb von Kinos oder kino-ähnlichen Einrichtungen
- in der Schweiz und Liechtenstein

veranstaltet werden.

- 22 Die pauschale Vergütung beträgt CHF 200.00.

III. Zugänglichmachen

- 23 *Der Hersteller kann ferner für sich und seinen Auftraggeber und weitere an der Produktion Beteiligte pauschal das Recht erwerben, die Tonbildträger auf seiner Website, derjenigen seines Auftraggebers und weiterer an der Produktion Beteiligter mit und ohne Downloadmöglichkeit zugänglich zu machen, wenn hierfür kein Entgelt erhoben wird. Diese Erlaubnis bezieht sich auf Nutzungshandlungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein und kann ausschliesslich zusammen mit der Erlaubnis für die Herstellung erteilt werden. Diese Erlaubnis gilt nicht für das Zugänglichmachen von Tonbildträgern im Rahmen einer Werbekampagne.*

- 24 *Die pauschale Vergütung beträgt einmalig je Webauftritt, innerhalb dem die Tonbildträger zugänglich gemacht werden,*

- Streaming CHF 100.00
- Download CHF 200.00

Inhaltsgleiche Websites, die in verschiedenen Sprachversionen existieren, gelten als ein Webauftritt.

Der Hersteller oder der Auftraggeber melden der SUI SA vorgängig die übergeordneten URL-Adressen der Webauftritte, auf welchen die Tonbildträger zugänglich gemacht werden.

- 25 Die in Ziffer 22 und 24 genannten Pauschalvergütungen für die Vorführung und das Zugänglichmachen werden auf Entschädigungen für Vorführungen oder das Zugänglichmachen ausserhalb des Rahmens von Ziffer 21 bzw. 23 nicht angerechnet.

IV. Mindestvergütung

- 26 Mit Ausnahme von Produktionen nach Ziffer 15.3.2 beträgt die Vergütung in allen Fällen mindestens CHF 50.00 pro Rechnung.

V. Ermässigung

- 27 Hersteller, die Mitglieder eines Berufsverbandes der Produzenten oder eines Branchenverbandes der Auftraggeber sind, der die SUI SA in ihren Aufgaben unterstützt, erhalten auf die gemäss Ziffer 15, 22 und 24 berechneten Vergütungen eine Ermässigung von 10 %, sofern sie regelmässig Tonbildträger herstellen und sie sich schriftlich zur Einhaltung der Bedingungen des vorliegenden Tarifs verpflichten.

VI. Mehrwertsteuer

- 28 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

VII. Zuschlag im Fall von Rechtsverletzungen

- 29 Die in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne die erforderliche Bewilligung der SUI SA verwendet wird
 - der Hersteller der SUI SA absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.
- 30 Vorbehalten bleibt eine darüber hinaus gehende Schadenersatzforderung.

VIII. Belege

- 31 Der Hersteller überlässt der SUIA auf Wunsch von jedem Tonbildträger ein Exemplar vorübergehend zur Einsicht.
- 32 Zur Prüfung der Angaben des Herstellers und/oder Auftraggebers kann die SUIA Belege (z. B. Rechnungskopien) verlangen.
- 33 Werden die erforderlichen Angaben oder die verlangten Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist eingereicht, kann die SUIA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

D. Zahlungen

- 34 Die SUIA kann Akontozahlungen und/oder Sicherheiten verlangen.
- 35 Rechnungen der SUIA und Saldi der Schlussabrechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

E. Kennzeichnung

- 36 Jedem nach diesem Tarif lizenzierten Tonbildträger wird von der SUIA zu Kontrollzwecken eine Nummer zugeteilt. Die Tonbildträger sind mit dieser Nummer zu kennzeichnen.

Für Tonbildträger, die nach Ziffer 15.2 oder Ziffer 15.3 lizenziert werden, genügt die Angabe der International Standard Audiovisual Number (ISAN).
- 37 Die Nummer dient zur Identifikation einer Tonbildträger-Produktion. Der Auftraggeber hat sie bei der weiteren Verwendung des Tonbildträgers (z. B. zur Ausstrahlung in der Fernsehwerbung) dem für die Sendung oder Vorführung des Tonbildträgers verantwortlichen Unternehmen mitzuteilen.

F. Gültigkeitsdauer

- 38 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 gültig.
- 39 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 40 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich maximal zweimal automatisch um drei Jahre (d. h. bis Ende 2024 bzw. bis Ende 2027), wenn er nicht
 - bis 31.12.2020 bzw.
 - bis 31.12.2023

von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen gekündigt wird.

Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

- 41 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.